

Mustervertrag für die Vergabe von Unteraufträgen

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zwischen

dem Unternehmen, mit Sitz in....., Straße..... Nr., Mehrwertsteuernummer, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer von mit der Nummer, in Person des/der gesetzlichen Vertreters/-in, geboren in, am, wohnhaft in, Straße Nr., St.Nr. (nachfolgend „Unterauftraggeber“)

und

dem Unternehmen, mit Sitz in Straße Nr., Mehrwertsteuernummer, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer von mit der Nummer, in Person des/der gesetzlichen Vertreters/-in, geboren in, am, wohnhaft in, Straße Nr., St.Nr. (nachfolgend „Unterauftragnehmer“);

vorausgeschickt, dass

- der Unterauftraggeber am mit einen Werkvertrag betreffend (nachfolgend „Hauptvertrag“)¹ zu einem Gesamtentgelt von € abgeschlossen hat;²
- der Unterauftraggeber vom Auftraggeber zur Weitervergabe von ermächtigt wurde;³
- der Unterauftraggeber beabsichtigt, den Unterauftragnehmer mit der Ausführung der nachfolgend beschriebenen Werke / Arbeiten zu beauftragen⁴:
.....;
- der Unterauftragnehmer in der Handels-, Industrie-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Handwerkskammer von mit der Nr. des Handelsregisters eingetragen ist;
- 3der Unterauftragnehmer erklärt, über die technischen Kompetenzen, Human- und materiellen Ressourcen zu verfügen, die für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind⁵;

¹ Der Unterauftrag ist ein abgeleiteter Vertrag, mit dem der Auftraggeber einen Dritten (Unterauftragnehmer) beauftragt, das von ihm übernommene Werk oder die von ihm übernommene Dienstleistung ganz oder teilweise auszuführen. Die Weitervergabe im privatrechtlichen Bereich wird im Wesentlichen von zwei Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geregelt: Art. 1656 ZGB (Werkvertrag mit einem Unterauftragnehmer) und Art. 1670 ZGB (Haftung der Unterauftragnehmer). Im Übrigen unterliegt der privatrechtliche Unterauftrag denselben Rechtsvorschriften wie der Hauptauftrag. Erlischt der Hauptvertrag, so erlischt auch der Unterauftrag. Der Untervertrag ist jedoch ein rechtlich eigenständiger Vertrag, sodass die Anwendung der Klauseln des Hauptauftrages nicht automatisch erfolgt, sondern dem Willen der Vertragsparteien überlassen bleibt.

² Geben Sie den Gegenstand des Hauptvertrages mit allen erforderlichen Arbeiten, Materialien und technischen Anforderungen an.

³ Gegebenenfalls ist die Ermächtigung zum Unterauftrag beizulegen. Im privatrechtlichen Unterauftrag unterliegt die Ermächtigung des Auftraggebers keiner besonderen Formvorschrift und kann auch mit einer getrennten Urkunde nach Abschluss des Vertrages gewährt werden.

In Ermangelung der Ermächtigung liegt eine mögliche vertragliche Verantwortung wegen Nichterfüllung des Auftragnehmers vor; sollte diese als schwerwiegend eingestuft werden oder sollte es ausdrücklich im Vertrag so geregelt sein, kann sie auch zur Aufhebung des Vertrages führen. Die Schwere der Nichterfüllung muss im Verhältnis zur Größe der Arbeiten, die Gegenstand des Unterauftrages sind, bewertet werden.

⁴ Die Werke / Arbeiten können in den technisch-verwaltungstechnischen Unterlagen im Anhang zu diesem Vertrag, die wesentlicher Bestandteil desselben sind, beschrieben und genauer angegeben werden.

⁵ Etwaige Klausel: sich der Unterauftragnehmer vor der Unterzeichnung dieses Vertrages an den Ort der Ausführung der Werke / Arbeiten begeben und direkt die allgemeinen und besonderen Bedingungen festgestellt hat, unter denen die Leistungen erbracht werden müssen, insbesondere die Lage der Zugänge, die Umweltbedingungen, die Schwierigkeiten, die Behinderungen, die Lasten und alle verbundenen Risiken, sowie alle Umstände, die sich direkt oder indirekt auf die Abwicklung der Arbeiten und auf die entsprechenden Kosten auswirken könnten. Das Unternehmen erklärt, dies alles in der

- der Unterauftragnehmer erklärt, mit der Nr. <...> im Arbeitsunfallinstitut (INAIL) und mit der Nr. <...> im INPS eingetragen zu sein;

all dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart

Art. 1. Vertragsgegenstand und Gewährleistungen

1. Der Unterauftraggeber gibt dem Unterauftragnehmer, welcher hiermit annimmt, die Ausführung der in den Prämissen genannten Werke / Arbeiten in Auftrag.
2. Die Arbeiten sind auszuführen bei / in:
3. Der Unterauftragnehmer kann seine Tätigkeiten am Sitz und auf der Baustelle so organisieren, wie er es für nützlich erachtet, jedoch unter strikter Beachtung der Verantwortungen und Pflichten, die aus dem Vertrag und aus den Gesetzen rühren, unbeschadet der Befugnis des Unterauftraggebers, die Ausführung des Vertrages durch den Unterauftragnehmer zu überprüfen.
4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen unter organisiertem Einsatz der notwendigen Mittel und auf eigene Verantwortung im Sinne des Art. 1655 ZGB (Königliches Dekret vom 16. März 1942, Nr. 262) im Einklang mit den im Hauptvertrag festgelegten Bedingungen und den Regeln der Technik fachgerecht durchzuführen.

Art. 2. Dauer und Fristen der Ausführung⁶

1. Die Arbeiten / Leistungen müssen innerhalb begonnen und innerhalb abgeschlossen werden.⁷
2. Der Unterauftragnehmer darf die Arbeiten bei sonstiger Aufhebung des Vertrages weder unterbrechen noch verzögern, unbeschadet der Fälle höherer Gewalt und der Fälle, die ausdrücklich von diesem Vertrag vorgesehen sind.
3. Der Unterauftragnehmer kennt die etwaigen Vertragsstrafen und Verantwortungen, die der Unterauftraggeber gegenüber dem Auftraggeber hat, und bestätigt, dass eventuelle ihm zurechenbare Verzögerungen in der Ausführung der Leistungen, welche dem Unterauftraggeber Schaden zufügen, die Pflicht zum Ersatz der tatsächlich erlittenen Schäden zur Folge haben, einschließlich der Beträge, die der Unterauftraggeber dem Auftraggeber als Vertragsstrafe entrichten muss.
4. Bevor sich der Unterauftraggeber der Rechtsbehelfe bedient, die von diesem Vertrag bei Verzögerung in der Ausführung der Leistung vorgesehen sind, muss er dem Unterauftragnehmer die Nichterfüllung schriftlich beanstanden und eine angemessene Frist für die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen setzen.
5. Sollte die Ausführung der Werke / der Arbeiten wegen höherer Gewalt, außerordentlichen Wetterverhältnissen, behördlichen Anordnungen, Nichtverfügbarkeit der Baustelle, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung oder anderen Umständen, die nicht dem Unterauftragnehmer zuzuschreiben sind, unterbrochen oder verzögert worden sein, hat der Unterauftragnehmer Anspruch auf eine Verlängerung der vertraglichen Fristen entsprechend der Dauer der Verhinderung oder auf jeden Fall um eine für die Umstände angemessene Zeit.
6. Sollte die Unterbrechung der Werke / der Arbeiten aus Gründen, die nicht dem Unterauftragnehmer zuzuschreiben sind, um mehr als aufeinanderfolgende Tage andauern, hat der Unterauftragnehmer Anspruch auf die Bezahlung der bis zu Beginn der Unterbrechung ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten, auch wenn der für die Ausstellung des Baufortschrittes vorgesehene Mindestbetrag nicht erreicht wurde.
7. Es bleibt die Befugnis des Unterauftraggebers aufrecht, bei Verzögerungen von über, die dem Unterauftragnehmer zuzuschreiben sind, die Aufhebung des Vertrages und den Ersatz der tatsächlich erlittenen Schäden zu fordern.
8. Ist die Verzögerung der Ausführung dem Verhalten oder den Unterlassungen des Auftraggebers oder des Unterauftraggebers zuzuschreiben, stehen dem Unterauftragnehmer eine zusätzliche Frist im Verhältnis zur

Unterbreitung seines Angebotes angemessen berücksichtigt zu haben.

⁶ Die in diesem Vertrag vorgesehenen Klauseln können in verbundener oder alternativer Weise angewandt werden, je nach spezifischen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Insbesondere können die Klauseln bezüglich der Fristen, der Verlängerungen, der Vertragsstrafen und der Ursachen höherer Gewalt miteinander ergänzt werden, um eine ausgeglichene Verwaltung des Vertragsverhältnisses zu gewährleisten.

⁷ Etwaige Klausel: Der Abschluss der Arbeiten muss aus einem eigenen Protokoll hervorgehen, das unter Einbeziehung der Parteien verfasst werden muss. Etwaige Klausel: „Die Parteien können Zwischenfristen für die Ausführung einzelner Arbeitsphasen festlegen und für dieselben weitere Vertragsstrafen wegen Verzögerung vorsehen.“

Dauer der Verzögerung und der Ersatz der etwaigen belegten und entrichteten Mehrkosten zu.

9. Bei besonderen Schwierigkeiten in der Ausführung, die nicht dem Unterauftragnehmer zuzuschreiben sind, kann der Unterauftraggeber auf schriftlichen Antrag des ersteren weitere Fristverlängerungen für die Fertigstellung der Arbeiten gewähren.

Art. 3. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

1. Das Entgelt, das für die Ausführung der Leistungen gemäß Art. 1 festgelegt wird, beläuft sich auf € (ohne MwSt. / samt MwSt. in Höhe von%) und ist als **Pauschalbetrag** zu verstehen [bzw. **als Betrag nach Maß**, bitte angeben]⁸.

2. Die Zahlung erfolgt gemäß folgenden Modalitäten⁹:

- Anzahlung: € innerhalb Tagen ab der Unterzeichnung dieses Vertrages;
- Anzahlungen aufgrund der Baufortschritte in Höhe von % des Entgeltes bei Erreichen eines Fortschrittes in Höhe von %, nach Genehmigung des entsprechenden Baufortschrittes;
- Restzahlung: innerhalb Tagen ab Ausstellung der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung oder der Abnahme, sofern vorgesehen.

3. Für die Preise dieses Vertrages gilt die Neubestimmung gemäß Art. 1664 ZGB. Sofern durch unvorhergesehene Umstände der Preis des Materials oder der Arbeitskräfte Änderungen erfahren sollte, die eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Gesamtentgeltes um mehr als ein Zehntel bewirken, wird der Preis mit den von genannter Vorschrift festgelegten Einschränkungen und Modalitäten angepasst.

4. Zur Bestimmung der dort angegebenen Erhöhungen oder Verminderungen wird auf den-Index Bezug genommen, der zum Stichtag der Unterzeichnung des Vertrages gültig ist.

5. Das vereinbarte Entgelt umfasst alle Ausgaben und Kosten für die Arbeitskräfte, die Materialien, die Ausrüstungen und die Arbeitsmaschinen, die für die korrekte Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Zulasten des Unterauftragnehmers bleiben die Kostenänderungen und die Lasten, die auf das normale Risiko eines Pauschalvertrages zurückzuführen sind, sowie die unerheblichen Änderungen am ursprünglichen Projekt gemäß Art. 1661, Absatz 1, ZGB¹⁰. Auf jeden Fall bleibt die Anwendung der Neubestimmung der Preise in den Fällen und mit den Einschränkungen gemäß Art. 1664 ZGB aufrecht.

6. Die Sicherheitskosten betragen insgesamt € und sind [im Vertragsentgelt inbegriffen / getrennt in Ergänzung zum Vertragsentgelt auszus zahlen].

7. Die Zahlungen werden mittels Überweisung auf das auf den Unterauftraggeber lautende Kontokorrent, IBAN, durchgeführt.

8. Bei Zahlungsverzögerungen werden die Verzugszinsen im Sinne der Art. 4 und 5 des GVD Nr. 231/2002 automatisch ab der Fälligkeit der vereinbarten Frist angewandt¹¹.

Art. 4. Varianten und Zusatzarbeiten

1. Der Unterauftragnehmer darf ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Unterauftraggebers keine Variante oder Zusatzarbeit ausführen.

2. Falls nach dem Abschluss des Vertrages oder während der Ausführung der Arbeiten aufgrund eingetretener unvorhersehbarer Umstände, die keiner Vertragspartei zurechenbar sind, Änderungen erforderlich sein sollten, werden diese schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, mit gleichzeitiger Festlegung etwaiger Anpassungen

⁸ Etwaige Klausel: „Die anwendbaren Einheitspreise werden dem im Anhang zum Vertrag beiliegenden Kostenvoranschlag, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist (sofern vorgesehen), entnommen.“

⁹ Sonstige mögliche Modalitäten:

Euro/%..... als Anzahlung bei Abschluss dieses Vertrages

Euro/% bei Annahme der Arbeiten

Euro/%..... bei Restzahlung

¹⁰ Die Rechtsprechung hat geklärt, dass der Auftragnehmer auch bei Pauschalvergaben Anspruch auf ein weiteres Entgelt für Mehrarbeiten hat, die auf Anfrage des Auftraggebers oder aufgrund von Varianten durchgeführt werden, die eine Überschreitung des mit dem Angebot eingegangenen Risikos zur Folge haben.

¹¹ Etwaige Klausel: Sollte die Verzögerung der Zahlung mehr als _____ Tage ab der vereinbarten Frist ausmachen, ist der Unterauftragnehmer befugt, die Ausführung der Leistungen zu unterbrechen, nachdem er dem Unterauftraggeber mit entsprechender Mahnung zur Erfüllung eine Frist von mindestens _____ zur Vornahme der Zahlung gesetzt hat. Die Mahnung muss mit zertifizierter E-Mail (PEC), Einschreibebrief mit Rückantwort oder anderem Mittel, mit dem der Erhalt bewiesen werden kann, übermittelt und dem Auftraggeber und dem Bauleiter, sofern ernannt, zur Kenntnis mitgeteilt werden. Nach erfolglosem Verstreichen der zugeteilten Frist stellt die Unterbrechung keine Nichterfüllung des Unterauftragnehmers dar und kann auch nicht die Anwendung von Vertragsstrafen zur Folge haben.

des Entgeltes und der Ausführungsfristen.

3. Der Unterauftraggeber kann mit den Einschränkungen gemäß Art. 1661 ZGB Änderungen an den Werken, die Gegenstand des Vertrages sind, anordnen. Der Unterauftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, die keine Erhöhung oder Verminderung des Gesamtpreises um mehr als ein Sechstel bewirken, wobei er Anspruch auf eine Anpassung des Entgeltes für die durchgeführten zusätzlichen oder geringeren Arbeiten hat.

4. Falls die angeordneten Änderungen die Grenze in Höhe eines Sechstels des vereinbarten Gesamtpreises überschreiten, kann der Unterauftragnehmer im Sinne des Art. 1661, Absatz 2 ZGB vom Vertrag zurücktreten und Anspruch auf die vom Gesetz vorgesehene Entschädigung erheben.

Kapitel 2 - Pflichten und Lasten der Parteien

Art. 5. Pflichten und Lasten des Unterauftraggebers

1. Zu Lasten des Unterauftraggebers sind die allgemeinen organisatorischen Arbeitsaufwendungen, die Beziehungen zum Auftraggeber, mit Ausnahme jener, die der Unterauftragnehmer direkt pflegen muss, die Beantragung etwaiger Genehmigungen, Zulassungen, Unbedenklichkeitserklärungen, die für die Ausführung der Werke / der Arbeiten, die Gegenstand des in den Prämissen genannten Werkvertrages sind, erforderlich sind, sowie die Festlegung des Programms zur Ausführung der Arbeiten und des Einsatzsicherheitsplanes¹².

2. Der Unterauftraggeber liefert dem Unterauftragnehmer alle Informationen in Bezug auf die spezifischen Risiken des Geländes, in dem letzterer zu arbeiten hat, sowie auf die ergriffenen Schutz- und Rettungsmaßnahmen.

3. Falls die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 17-bis des GVD vom 9. Juli 1997, Nr. 241 gegeben sind¹³, muss der Unterauftragnehmer alle dort angegebenen Pflichten erfüllen und dem Unterauftraggeber die von den geltenden Rechtsvorschriften verlangten Unterlagen oder ansonsten die Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Steuerposition (DURF), die von der Agentur der Einnahmen ausgestellt wird, übermitteln. In Ermangelung der vorgeschriebenen Unterlagen oder der DURF-Bescheinigung sowie bei unterlassener oder ungenügender Einzahlung der Steuerabzüge, die aus den übermittelten Unterlagen hervorgehen, ergreift der Unterauftraggeber die Maßnahmen gemäß Art. 17-bis des GVD Nr. 241/1997, einschließlich der Unterbrechung der Zahlung des Entgeltes mit den gesetzlich festgelegten Einschränkungen und Modalitäten.

Art. 6. Pflichten und Lasten des Unterauftragnehmers

1. Der Unterauftragnehmer muss alle gesetzlichen und vertraglichen Auflagen in Bezug auf die Sicherheit einhalten und insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der technisch-beruflichen Eignung gemäß Anhang XVII GVD 81/2008 liefern.

2. Wenn ein Problem in Bezug auf die Ausführung des Vertrages oder irgendein Zweifel in Bezug auf die Ausführungsmodalitäten auftritt, muss der Unterauftragnehmer den Unterauftraggeber, den Bauleiter und/oder den Verfahrensverantwortlichen um Klarstellung ersuchen.

3. Der Unterauftragnehmer:

- muss die Leistungen fachgerecht und unter Achtung der anwendbaren technischen Vorschriften und der Bestimmungen des Hauptvertrages durchführen¹⁴;
- darf die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auch nicht teilweise, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Unterauftraggebers nicht an Dritte weitervergeben;
- darf diesen Vertrag ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Unterauftraggebers nicht an Dritte abtreten.

4. Ausschließlich zu Lasten des Unterauftragnehmers sind ferner:

¹² Etwaige Klausel: Unbeschadet anderslautender schriftlicher Abmachungen sorgt der Unterauftraggeber für die Bereitstellung von Wasser, Strom und angemessenen Flächen auf der Baustelle, einschließlich der Nutzung von gemeinsamen Teilen oder Flächen des Kondominiums. Der Unterauftragnehmer kann Folgendes verwenden: Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen, ..., die Eigentum des Unterauftraggebers sind und/oder demselben zur Verfügung stehen, laut folgenden Modalitäten: Der Unterauftragnehmer verwendet diese Güter nur in dem für die Ausführung des Werkes streng erforderlichen Ausmaß und gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften.

¹³ Es muss sich zudem um Verträge handeln, die die überwiegende Nutzung von Arbeitskräften an den Sitzen des Auftraggebers mit Verwendung von Betriebsgütern des Auftraggebers/Unterauftraggebers vorsehen.

¹⁴ Etwaige Klausel: Der Unterauftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Vorschriften zu beachten, die in den eng mit dem Hauptvertrag verbundenen Unterlagen stehen, die alle wesentlicher Bestandteil desselben sind, auch wenn sie nicht materiell dem vorliegenden Vertrag beiliegen, da der Unterauftragnehmer erklärt, diese zu kennen und anzunehmen.

- a) die Entrichtung an die eigenen Beschäftigten, die mit der Ausführung beauftragt sind, jeglichen Lohnpostens und der direkten, indirekten und/oder vorsorgerechtlichen Entlohnung, einschließlich der gesetzlich, kollektiv- oder betriebsvertraglich oder von der Art des auszuführenden Vertrages vorgesehenen Versicherungen¹⁵;
- b) die Verantwortung für die Ausführung, einschließlich der Verwahrung der Materialien;
- c) die Verantwortung für Schäden zu Lasten der eigenen Beschäftigten oder Dritter aus Fahrlässigkeit oder eigener Verantwortung heraus;
- d) die Verantwortung für Schäden an Sachen Dritter oder des Auftraggebers;
- e) die Verantwortungen, die aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften rühren;
- f) die Pflicht, alle Maßnahmen (Staubbindung, Lärminderung, Abführung von schädlichen Gasen, etc.) zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitshygiene zu gewährleisten und die Belastung, auch für die umliegenden Wohnzonen und Einrichtungen, einzuschränken;
- h) die Unterzeichnung von Versicherungspolizzen für die Haftpflicht und Risiken in Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten.

5. Der Unterauftragnehmer gewährleistet die Qualität der Arbeiten und der Lieferungen und versetzt den Unterauftraggeber in die Lage, jegliche Kontrolle über den korrekten Verlauf der Werke / der Arbeiten durchzuführen.

6. (Gegebenenfalls bei Zutreffen der Bedingungen gemäß Art. 5, Absatz 3 dieses Mustervertrages) Der Unterauftragnehmer muss dem Unterauftraggeber die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einzahlung der auf den Einkünften der im Unterauftrag beschäftigten Arbeitnehmer getätigten Steuerabzüge im Sinne des Art. 17-bis des GVD 241/1997 oder die von der Agentur der Einnahmen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Steuerposition (DURF)¹⁶ vorlegen.

Art. 7. Vom Unternehmen ermächtigte Personen

Der Unterauftraggeber ernennt rechtswirksam als eigenen Vertreter und Verantwortlichen der auszuführenden Arbeiten/Dienste/Lieferungen Herrn/Frau, der/die für die gesamte Laufzeit des Unterauftragvertrages auf der Baustelle erreichbar sein muss.

Art. 8. Überprüfungen während der Ausführung

1. Der Unterauftraggeber ist befugt, jederzeit den Verlauf der Arbeiten und die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen.
2. Falls im Zuge der Ausführung festgestellt werden sollte, dass die Leistungen nicht im Sinne der festgelegten Bedingungen bzw. nicht fachgerecht fortschreiten, kann der Unterauftraggeber eine angemessene Frist festlegen, innerhalb der sich der Unterauftragnehmer anpassen muss; nach erfolglosem Verstreichen der Frist kann der Vertrag im Sinne des Art. 1662 ZGB aufgehoben werden, unbeschadet jeglichen Schadenersatzes.

Art. 9. Übergabe, Abschlussüberprüfungen und Annahme

1. Die Übergabe der Werke / der Arbeiten und der betroffenen Gelände an den Unterauftragnehmer erfolgt innerhalb bzw. innerhalb Tagen ab Unterzeichnung dieses Vertrages.

¹⁵ N.B.: Im Sinne des Art. 1676 ZGB können diejenigen, die in Abhängigkeit vom Unterauftraggeber ihre Leistungen erbracht haben, um das Werk herzustellen oder den Dienst zu leisten, unmittelbar den Auftraggeber klagen, um das zu erlangen, was ihnen geschuldet ist, und zwar bis zur Höhe der Schuld, die der Auftraggeber gegen den Unterauftraggeber zu dem Zeitpunkt hat, zu dem sie die Klage erhoben haben. Diese Rechtsvorschrift gilt auch für den Unterauftrag, zum einen weil der Unterauftrag ein regelrechter Werkvertrag ist, zum anderen weil derselbe Bedarf des Schutzes der Arbeitnehmer besteht.

¹⁶ Um eine DURF-Bescheinigung zu erhalten, muss das Unternehmen am letzten Tag des Monats vor dem der Frist zur Einzahlung der Abzüge folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss seine Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben;
- b) Es muss alle Erklärungsspflichten ordnungsgemäß erfüllt haben;
- c) Auf seinem Steuerkonto müssen für die Steuerzeiträume, auf die sich die im letzten Dreijahreszeitraum eingereichten Steuererklärungen beziehen, Zahlungen in der Gesamthöhe von mindestens 10 % der Erlöse oder Entgelte, die aus den Erklärungen hervorgehen, aufscheinen;
- d) Es dürfen keine Eintragungen im Register oder vollstreckbare Feststellungen oder Schuldbescheide, die den Einhebungsbeauftragten übermittelt wurden und sich auf Einkommensteuern, regionale Gewerbesteuern (IRAP), Einbehalte und Vorsorgebeiträge in Höhe von über 50.000,00 Euro beziehen, für die die Zahlungsfristen verfallen sind und noch Zahlungen geschuldet sind, sowie keine Suspendierungsmaßnahmen vorliegen (vorgenannte Bestimmungen gelten nicht für Beträge, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, für die die Frist nicht verfallen ist).

2. Über die Übergabe wird ein Protokoll in zweifacher Ausführung verfasst und von den Vertragsparteien unterschrieben.
3. Falls der Unterauftragnehmer innerhalb von Tagen ab der Übergabe dem Unterauftraggeber keine Anmerkungen in Bezug auf die Ausführbarkeit der Arbeiten schriftlich mitteilt, gilt die Übergabe als gänzlich und bedingungslos angenommen.

Art. 10. Verantwortungen und Gewährleistungen

1. Der Unterauftragnehmer haftet gegenüber dem Unterauftraggeber für Mängel des ausgeführten Werkes im Sinne der Art. 1667 und 1668 ZGB und verpflichtet sich, den Unterauftraggeber in Bezug auf jegliche Beanstandung, Forderung oder Klage des Auftraggebers in Bezug auf diese Mängel im Sinne des Art. 1670 ZGB¹⁷ schadlos zu halten.
2. Bei Hoch- oder Tiefbauarbeiten haftet der **Unterauftragnehmer** im Sinne des Art. 1669 ZGB für Zerstörung und Mängel unbeweglicher Sachen innerhalb der dort vorgesehenen zehnjährigen Frist.
3. Der Unterauftragnehmer haftet ferner für Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten im Sinne der Art. 2043 und 2055 ZGB Dritten zugefügt werden, und verpflichtet sich, den Unterauftraggeber von jeglicher Schadenersatzforderung in Verbindung mit den ihm zuzuschreibenden Ereignissen schadlos zu halten.
4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung gegen Dritte und für Schäden an Sachen mit einer Deckungssumme von mindestens € abzuschließen und für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und dem Unterauftraggeber vor Beginn der Arbeiten eine Kopie der Polizze auszuhändigen. Soweit zutreffend, umfasst die Gewährleistung auch Schäden an bereits vorhandenen Werken. Die Versicherungspolizze ist wesentlicher Bestandteil des Hauptvertrages.

Art. 11 Aufhebung des Vertrages

1. Der Unterauftraggeber ist zur Aufhebung des Vertrages von Rechts wegen im Sinne des Art. 1456 ZGB mittels einfacher schriftlicher Mitteilung mit zertifizierter E-Mail (PEC) in folgenden Fällen befugt:¹⁸
 - a) Verlassen der Baustelle oder ungerechtfertigte Unterbrechung der Werke / der Arbeiten, die weder vom Gesetz noch von diesem Vertrag vorgesehen ist;
 - b) Betrug, grobe Nachlässigkeit oder Verdecken von Fehlern, Mängeln oder Verfehlungen in der Ausführung der Werke / Arbeiten;
 - c) Verweigerung der Erlaubnis oder Durchführung der vom Vertrag vorgesehenen Überprüfungen und Kontrollen;
 - d) wiederholte oder ungerechtfertigte Verzögerungen in der Ausführung der Werke / Arbeiten, sodass die Einhaltung des Zeitplans und das gute Gelingen der Arbeiten gefährdet sind und der Unterauftraggeber Verwaltungsstrafen oder Verantwortungen gegenüber dem Auftraggeber ausgesetzt sein könnte;
 - e) Nichterfüllung der Lohn-, Vorsorge-, Versicherungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften, sofern der Unterauftragnehmer die eigene Position nicht innerhalb der Frist, die mit schriftlicher Beanstandung des Unterauftraggebers zugewiesen wird, richtigstellt;
 - f) Verlust der technisch-beruflichen Eignung oder der für die Ausführung der Werke / der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen;
 - g) Abtretung des Vertrages oder weitere, nicht genehmigte Unterbeauftragung;
 - h) Widerruf der Genehmigung des Unterauftrages seitens des Auftraggebers;
 - i) Aufhebung, Rücktritt oder Beendigung des Hauptwerkvertrages aus jeglichem Grund.
2. Bei Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung des Unterauftragnehmers hat der Unterauftraggeber Anspruch auf Schadenersatz, einschließlich der Mehrkosten für die Dritten überlassene Fertigstellung der Arbeiten.
3. Der Unterauftragnehmer kann in folgenden Fällen die Aufhebung dieses Vertrages fordern:
 - a) bei Nichtbezahlung von [.....] des zustehenden Entgeltes;
 - b) bei einer auf den Unterauftraggeber zurückzuführenden Unterbrechung der Werke / der Arbeiten von mehr als Tagen;

¹⁷ Art. 1670 ZGB regelt die Haftung des Unterauftragnehmers gegenüber dem Unterauftraggeber und sieht vor, dass letzterer im Weg des Rückgriffs gegen ersteren klagen kann, sofern er bei sonstigem Ausschluss die Anzeige (die vom Hauptauftraggeber stammt) innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt mitteilt.

¹⁸ Die Auflistung der Aufhebungsgründe ist nur als Beispiel zu verstehen und daher nicht abschließend.

Die Parteien können im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den spezifischen Vereinbarungen weitere Aufhebungsgründe vorsehen, soweit diese deutlich angegeben und geteilt werden. Es gilt als vereinbart, dass jeglicher schwerer Verstoß gegen die vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, der das Gleichgewicht des Verhältnisses beeinträchtigt, ein Grund für die Aufhebung darstellen kann, auch wenn er in dieser Liste nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

- c) bei nicht erfolgter Bereitstellung der Baustelle für mehr als Tage ab dem Datum der Übergabe der Werke / der Arbeiten;
 - d) falls der Unterauftraggeber die Ausführung von Werken oder Arbeiten unter Verstoß gegen die Bau-, Umwelt- oder Arbeitssicherheitsvorschriften fordert, wodurch er den Unterauftragnehmer gesetzlichen Haftungen aussetzt;
 - e) etc.
4. Bei Aufhebung steht dem Unterauftragnehmer die Zahlung der ordnungsgemäß durchgeführten Werke / Arbeiten zu, unbeschadet des Ersatzes der Schäden, die der Unterauftraggeber für die Fertigstellung der Arbeiten sowie aus jedem anderen Titel in Verbindung mit der Nichterfüllung des Unterauftragnehmers erleiden sollte.
5. Bei der Aufhebung ist der Unterauftragnehmer unter Ausschluss jeglicher Einwendung zur unmittelbaren Rückgabe der Arbeiten und Werke im Zustand, in dem sie sich gerade befinden, verpflichtet.
6. Es bleibt auf jeden Fall das Recht des Unterauftragnehmers unbeschadet, in den Fällen gemäß Art. 1661, Absatz 2 ZGB und Art. 4 dieses Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

Art. 12. Geheimhaltungspflicht

1. Der Unterauftraggeber ist verpflichtet, Erfahrungen oder gewerbliche Informationen über den Unterauftragnehmer mit Dritten zu teilen. Er verpflichtet sich ferner, dass die eigenen Beschäftigten, Mitarbeiter oder Dritte, die von ihm einbezogen werden, die Erfahrungen und gewerblichen Informationen über den Unterauftragnehmer nicht mit Dritten teilen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Laufzeit des Auftrages sowie unbeschränkt auch nach Ablauf dieses Auftrages.
2. Jede Vertragspartei gewährleistet die Beachtung der Gesetzesvorschriften, insbesondere die Zulässigkeit der von ihr durchgeführten Datenverarbeitungen, einschließlich der in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Verarbeitungen oder jener, die von einer Partei im Auftrag der anderen durchgeführt werden. Falls die Parteien in Bezug auf spezifische Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung handeln, regeln sie ihre jeweiligen Pflichten im Sinne des Art. 26 DSGVO. Falls eine Partei Daten im Auftrag der anderen verarbeitet, wird sie im Sinne des Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeiterin ernannt. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere im Sinne der Artikel 12 - 22 DSGVO, jederzeit im gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden können.

Art. 13. Schiedsklauseln

Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede fachkundliche Ermittlung, die im Rahmen der Erfüllung oder Auflösung des Vertrages erforderlich sein kann, von einem/r Gutachter/in durchgeführt wird, der/die vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen gemäß der Ordnung des Gutachterverfahrens ernannt wird. Die fachkundliche Ermittlung, die sich aus dem Gutachterverfahren ergibt, ist für die Parteien bindend. Kommt eine Partei dem Gutachten nicht nach (oder: wenn die entstandene Streitigkeit keine fachkundliche Ermittlung betrifft), wird die Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Erfüllung des Vertrages gemäß der Schiedsordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht vorgelegt. Die schiedsrichterliche Entscheidung wird von einem/r Einzelschiedsrichter/in getroffen oder von einem Schiedssenat, der aus drei Schiedsrichtern besteht, wie dies in der Schiedsordnung der genannten Kammer vorgesehen ist. Für die Benennung des Schiedssenats (bzw. des Einzelschiedsrichters) verweisen die Parteien ausdrücklich auf die Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handelskammer Bozen. Der Schiedsspruch kann gemäß Art. 829 Zivilprozessordnung angefochten werden.

Art. 14 Registrierung

Dieser Vertrag unterliegt der Registrierung im Fall seiner Verwendung. Die Registrierungskosten sind zu Lasten der Partei, welche davon Gebrauch macht.

Art. 15. Vertragsspesen

Die Spesen für diesen Vertrag und die etwaige Registrierung desselben sind zu Lasten des Unterauftraggebers (oder des Unterauftragnehmers).

Art. 16. Verweismormen

Für alle Punkte, die in diesem Vertrag und in den genannten Unterlagen und Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt sind, sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anwendbar.

Art. 17 Etwaige Anlagen

.....

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Ort und Datum:

Unterschrift des Unterauftraggebers

Unterschrift des Unterauftragnehmers

Ausdrückliche Annahme der Klauseln im Sinne der Art. 1341 und 1342 ZGB:

Die Parteien nehmen folgende Klauseln im Sinne der Art. 1341 und 1342 ZGB ausdrücklich an: Art. 2.3 (Verwaltungsstrafen), Art. 4 (Varianten und Zusatzarbeiten), Art. 10 (Verantwortungen und Gewährleistungen), Art. 12 (Aufhebung des Vertrages), Art. 14 (Schiedsklauseln).

Unterschrift des Unterauftraggebers

Unterschrift des Unterauftragnehmers

Hinweise: Das Entgelt des Unterauftrages, die Art der Arbeiten und die Klauseln bezüglich der Zahlung müssen sich nach dem Hauptvertrag richten.

Der Mustervertrag für Weitervergaben wurde vom Amt für Marktregelung der Handelskammer Bozen unter Achtung der geltenden Rechtsvorschriften (im zivil- und steuerrechtlichen Bereich, in Bezug auf die Arbeitssicherheit, etc.) verfasst und ist ausschließlich für lokale Unternehmen bestimmt, die den Mustervertrag frei und unter Vornahme der für erforderlich erachteten Änderungen und Ergänzungen verwenden dürfen. Die Handelskammer Bozen lehnt jegliche Verantwortung für unangemessene Verwendungen oder jegliche Streitfrage, die aus der Verwendung des Dokuments rühren sollte, ab. Die Verwender verpflichten sich, die Inhalte des Mustervertrages nicht in ungeeigneter Weise zu verbreiten und im Fall einer Online-Veröffentlichung deren Schutz zu gewährleisten.